



MOOSKIRCHEN

Marktgemeinde Mooskirchen - Marktplatz 4, 8562 - Tel. 0676/846 212 100 - gde@mooskirchen.gv.at

Bescheid Marktgemeinde Mooskirchen

Aktenzahl: A-2022-1110-00087
Datum: 14. Juni 2022

Kontaktdaten

SB/Abt: Engelbert Huber
Tel: 0676/846212730
Mail: gde@mooskirchen.gv.at

Gegenstand: strassenpol. Bewilligung Winzerweg - DPB
D P B GmbH, Gamsersstraße 23, 8523 Frauental an der Laßnitz
Arbeiten auf bzw. neben dem im Spruch angeführten Güterweg;
straßenpolizeiliche Dauerbewilligung

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Mooskirchen vom 14. Juni 2022, betreffend die Erlassung von VERKEHRSVERBOTEN und VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Gemäß § 40, Abs. 2, Ziffer 8 und § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF. und der §§ 43, Abs. 1a und 94d, Ziffer 16 StVO 1960 idgF. wird in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 17. September 2020 für nachstehend angeführten Weg im Gemeindegebiet folgende **VERKEHRSBESCHRÄNKUNG** erlassen:

Arbeiten:

Art der Arbeiten: Errichtung einer Baugrube im unbefestigten Straßenteil (Bankett) zur Sanierung eines Kabelschadens Telefonleitung

Straße: **Winzerweg** (im Ortsteil Weinberg der KG 63370 Gießenberg)

Dauer der Bewilligung: an einem Arbeitstag im Zeitraum zwischen 27. Juni 2022 und 08. Juli 2022

§ 1

Für das oben angeführte Straßenstück, das infolge der Holzschlägerungsmaßnahmen nicht befahren werden kann, wird ein **Vorschriftszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“** (§ 52, lit. a, Ziff. 1 StVO

1960) mit der **Zusatztafel „Ausgenommen Anrainerverkehr“** angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung.

§ 2

- je ein Gefahrenzeichen **„Baustelle“** (§ 50/9 StVO 1960) und **Fahrbahnverengung rechtsseitig** (§ 50/8b) bzw. **linksseitig** (§ 50/8c StVO 1960) im Abstand von ca. 25 m vor bzw. nach der Baustelle
- das Vorschriftszeichen **„Wartepflicht bei Gegenverkehr“** (§ 52/5 StVO 1960) auf Höhe der Verziehung vor der Baustelle
- das Hinweiszeichen **„Wartepflicht bei Gegenverkehr“** (§ 53/7a StVO 1960) bei Beginn der Baustelle aus der Gegenrichtung (= Ende Arbeitsbereich)

§ 3

Für den Baustellenbereich von 25 m vor der Baustelle bis 25 m nach der Baustelle wird für die im § 1 angeführten Straßenstücke (außerhalb bereits beschränkten Ortsgebietes) eine **„Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h“** (§ 52, lit. a10a und 10b StVO 1960) angeordnet.

§ 4

Das in § 1 angeführte Verkehrsverbot und die in § 2 und § 3 angeführten Verkehrsbeschränkungen werden **für einen Arbeitstag im Zeitraum zwischen 27. Juni 2022 und 08. Juli 2022** erlassen.

§ 5

Das verfügte Verkehrsverbot und die verfügten Verkehrsbeschränkungen treten durch die Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und werden mit der Entfernung dieser Verkehrszeichen wieder aufgehoben. Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.

Ergeht an:

- Fa. DPB GmbH., 8523 Frauental. Gamserstraße 23 – mit dem Hinweis, den Bescheid und die Verordnung bei der Baustelle zur jederzeitigen Einsichtnahme durch berechnigte Kontrollorgane aufzulegen. Diese Bewilligung ersetzt weder nach anderen Rechtsvorschriften (etwa Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz, Natur- und Landschaftsschutzgesetz, etc.) allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen, noch notwendige privatrechtliche Zustimmungen
- die **Polizeiinspektion Söding, 8561** zur freundlichen Kenntnisnahme

Der Bürgermeister:
Engelbert Huber